

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(AGB)
für die Gestellung von Abfallcontainern**

der Baumgärtner August GmbH & Co. KG, Schussenstr. 10, 88250 Weingarten

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote der Baumgärtner August GmbH & Co. KG (im Folgenden Unternehmer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1.

Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

2.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.

Die Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

4.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.

§ 3

Vertragsgegenstand

1.

Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder durch den Unternehmer bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

2.

Die Auswahl der bestimmten Abladestelle obliegt dem Unternehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen.

3.

Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.

4.

Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich den Containerinhalt anzueignen und darüber zu verfügen.

5.

Angaben des Unternehmers zu den Größen, Maßen und Tragfähigkeit sind nur Näherungswerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben können nicht zu Preisminderungen oder anderen Ansprüchen herangezogen werden.

§ 4

Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1.

Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

2.

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten bei der Bereitstellung, Abholung und Entleerung von Behältern sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

3.

Abweichungen von bis zu 5 Stunden über den zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Abholung oder Entleerung sind als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer.

4.

Die Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die der Unternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

5.

In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Unternehmers begrenzt auf die dreifache Vergütung. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.

Terminsverfehlungen aus verkehrstechnischen Gründen aller Art schließen Forderungen an den Unternehmer aus.

§ 5

Zufahrten und Ausstellplatz

1.

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Es ist Sache des Auftraggebers, zum vereinbarten Zeitpunkt die Abholung von Gerät oder Container sicherzustellen.

2.

Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen Lkw geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist. Zufahrtseingänge, gewichtsbeschränkte Brücken und ähnliches im nahen Umkreis sind dem Unternehmer bei der Beauftragung mitzuteilen.

3.

Bei Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz durch den LKW, den Container oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf den Lkw, besteht keine Haftung seitens des Unternehmers. Wenn hierbei dem Unternehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet der Unternehmer.

4.

Für Schäden am Container oder am Lkw in Folge ungeeigneter Aufstellplätze oder Zufahrtswege haftet der Auftraggeber.

5.

Wenn der Container nicht aufgestellt oder abgeholt werden konnte (wegen Nichtbeachtung der Obliegenheiten des Auftraggebers aus diesem Paragraph), trägt der Auftraggeber die Kosten der vergeblichen An- und Rückfahrt.

§ 6

Absicherung des Containers

1.

Der Unternehmer stellt einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers gemäß der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2.

Die behördliche Genehmigung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen muss der Auftraggeber einholen. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer diese Verpflichtung in schriftlicher Form übernommen hat. Die anfallenden Gebührensätze für die Genehmigung, zuzüglich einer eventuellen Bearbeitungsgebühr des Unternehmers gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.

Der Auftraggeber haftet ausschließlich für unterlassene Sicherung und Kenntlichmachung des Containers sowie für fehlende Genehmigungen. Der Auftraggeber stellt gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Beladung des Containers

1.

Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

2.

Der Auftraggeber haftet für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen.

3.

In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Nur mit schriftlicher Einwilligung des Unternehmers dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle und überwachungsbedürftige Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche gelten die in § 41 KrW-/AbfG definierten Abfälle und die in den gem. § 41 I und III KrW-/AbfG erlassenen Bestimmungsverordnungen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgeführten Abfälle. Das Einwilligungserfordernis, welches vom Unternehmer schriftlich erteilt werden muss, gilt ebenfalls für die in § 2 II KrW-/AbfG aufgeführten Stoffe.

4.

Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die dem Unternehmer in Folge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.

5.

Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so haftet der Auftraggeber für dadurch entstehende Aufwendungen und Schäden. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden,

so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich informiert. Die Vertragsparteien einigen sich, diese Stoffe in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der Auftraggeber Ersatz. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Unternehmer berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Der Auftraggeber haftet für die dadurch entstehenden Aufwendungen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist.

6.

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber aus Garantie. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so ist ihm der Beweis gestattet, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.

Bei Verstößen gegen den § 7 ist der Unternehmer berechtigt, die Abfuhr abzulehnen. Die Kosten der vergeblichen An- und Rückfahrt trägt der Auftraggeber.

§ 8

Schadensersatz

1.

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Das Gleiche gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

2.

Für Schäden bei der Gestellung sowie der Abholung haftet der Unternehmer nur, wenn er oder sein Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

3.

Die Haftung des Unternehmers einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung von Nebenpflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer nur dann, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt wurden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

5.

Der Unternehmer haftet für mittelbare Folgeschäden und entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

In allen Fällen, in denen der Unternehmer haftet, ist die Haftung des Unternehmers der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die der Unternehmer beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages voraussehen konnte.

6.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung des Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz und für sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

8.

Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers.

§ 9 Rücktritt

Der Unternehmer ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1.) der Auftraggeber

- a) öffentlich-rechtliche Bestimmungen für die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material nicht beachtet.
- b) vertraglich vereinbarten Bedingungen (insbesondere §§ 4 bis 7 dieser AGB) zuwiderhandelt.
- c) über Eigenschaften oder die Herkunft von angedientem Material falsche Angaben macht.
- d) sich mit der Anlieferung von Material oder der Zahlung in Verzug befindet.
- e) trotz einmaliger Abmahnung die Pflichten aus diesen AGB verletzt.

2.) Material angeliefert, oder sonst wie angedient wird, dessen stoffliche Eigenschaften von den Daten abweichen, die sich aus den, dem Unternehmer vorgelegten oder vorliegenden Analysen, ergeben und dem Unternehmer hierdurch die Erfüllung seiner Leistungspflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

3.) die Einlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung nach Vertragsschluss durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung o. ä.) unzulässig oder unzumutbar wird.

4.) durch die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material vor Vertragsschluss nicht bekannt, mehr als nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf Personal oder Anlagen des Unternehmers oder von ihm beauftragter Dritter zu befürchten sind und diesen Auswirkungen nicht mit zumutbaren Mitteln entgegengewirkt werden kann.

5.) durch die in § 10 dieser AGB bezeichneten Gründe dem Unternehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird.

§ 10

Zurückweisung

1.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Anlieferung und die Übernahme von Material vorübergehend, d.h. bis zur Behebung der nachfolgend bezeichneten Hindernisse, zurückzuweisen,

- a) wenn aus Gründen, welche die technische Betriebsführung beeinflussen - insbesondere Witterung, Anlagendefekt, Stoffeigenschaften - eine Übernahme oder sonstiger vertraglich vereinbarter Umgang mit dem Material nicht möglich ist.
- b) wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche des Unternehmers gefährdet werden.
- c) bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung o. ä. Gründen, sofern dem Unternehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

2.

Der Unternehmer ist nach § 10 Ziffer 1 dieser AGB nur dann zur Zurückweisung berechtigt, wenn die in dieser Bestimmung genannten Leistungshindernisse erst nach Vertragsschluss eingetreten sind, oder zwar vor Vertragsschluss bestanden, aber dem Unternehmer erst nachträglich bekannt wurden.

3.

Liegen in § 9 dieser AGB bezeichneten Gründe vor, kann der Unternehmer, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung und Übernahme zurückweisen.

4.

Dauert die zu einer Zurückweisung führende Behinderung länger als 3 Monate, so ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung, verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11

Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

Tritt der Unternehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, angeliefertes oder übernommenes Material zurückzunehmen.

Satz 1 gilt bei Zurückweisung bereits angelieferten Materials durch den Unternehmer entsprechend, sofern das zur Zurückweisung führende Hindernis nicht kurzfristig und mit vertretbarem Aufwand behoben werden kann.

§ 12

Preise

1.

Es gelten die vereinbarten Preise, die auf der Grundlage der Preisliste des Unternehmers berechnet wurden. Die Preise gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden nach Preisliste berechnet. Dies gilt für Bearbeitungs- oder Behandlungsmehraufwand, der durch die stofflichen Eigenschaften des angelieferten oder übernommenen Materials bedingt ist.

Leistungen des Unternehmers werden nach dem bei der Anlieferung oder sonstigen Übernahme durch den Unternehmer ermittelten Mengen, Gewichten und stofflichen Eigenschaften berechnet.

2.

Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen des Unternehmers werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Nebenleistungen, Analysen, Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Wiegekosten, Begleitscheinbearbeitung u. ä. Entsprechendes gilt für Verwaltungsgebühren. Das gleiche gilt für sonstige Kosten gewerblicher Genehmigungen sowie für sonstige Abgaben, Gebühren, Entgelte o. ä.

§ 13

Zahlung

1.

Rechnungen des Unternehmers sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar; insbesondere Skonto ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Unternehmer wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Unternehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.

4.

Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn dem Unternehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Unternehmer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.

Wird gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang Widerspruch erhoben, so gilt diese als genehmigt. Der Unternehmer ist verpflichtet, den

Auftraggeber in der Rechnung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs nochmals hinzuweisen.

6.

Bei Verzug von vereinbarten Abschlagszahlungen ist der Unternehmer berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die Fortführung des Auftrags Vorauszahlungen zu verlangen. Dadurch entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Unternehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Unternehmer ist zulässig.

§ 14

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Auftraggeber gilt das Recht der BRD.

2.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile der vorbenannten AGB oder eine sonstige Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnis unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.